

## §25

**Dauer der Dienstzeit**

(1) Die Dauer der Dienstzeit in militärischen Berufen wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer Dienstzeit von

- 10 Jahren für Berufsunteroffiziere,
- 15 Jahren für Fähnriche bzw.
- 25 Jahren für Berufsoffiziere

und ihrer oberen Grenze durch die Altersgrenze im aktiven Wehrdienst bestimmt.

(2) Die Altersgrenze im aktiven Wehrdienst ist in der Regel für Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Angehörigen der Nationalen Volksarmee das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

(3) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

## §26

**Entlassung**

(1) Die Entlassung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche bzw. Berufsoffiziere erfolgt in der Regel wegen Erfüllung der Dienstzeit innerhalb des im § 25 festgelegten Zeitraumes.

(2) Die Entlassung kann weiterhin erfolgen:

- a) wegen Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben,
- b) wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
- c) wegen struktureller Veränderungen,
- d) wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
- e) wegen dauernder Dienstuntauglichkeit,
- f) wegen ungenügender Voraussetzungen für den militärischen Beruf,
- g) wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstplichten,
- h) aus disziplinarischen Gründen.

(3) Angehörige der Nationalen Volksarmee, deren Wehrdienst noch nicht die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 2 Buchstaben c, f, g oder h aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des aktiven Wehrdienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren. In diesen Fällen ist die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes zu leisten. Die Regelung des § 28 Abs. 1 Buchst. a bleibt davon unberührt.

(4) Angehörige der Nationalen Volksarmee, die auf Grund ihrer abgegebenen Verpflichtung für das Dienstverhältnis Berufsunteroffizier, Fähnrich bzw. Berufsoffizier einberufen wurden und die Einhaltung dieser Verpflichtung bis 4 Wochen nach der Einberufung ablehnen, können entlassen werden.

(5) Die Entlassung von Unteroffiziers-, Fähnrich- und Offizierschülern aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad. Bei Entlassungen vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres erfolgt die Entlassung mit einem Soldatendienstgrad.

(6) Die Entscheidung über die Entlassung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee in militärischen Berufen treffen der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten.

(7) Über die Entlassung der Generale entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(8) Die Entlassung eines Marschalls der DDR erfolgt auf Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik durch dessen Vorsitzenden.

## V. Abschnitt Sonderregelungen

## §27

**Regelung für die Ernennung und Beförderung**

Der Minister für Nationale Verteidigung kann für Soldaten im Grundwehrdienst sowie für Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit höhere erreichbare Dienstgrade festlegen, als es sich aus den entsprechenden Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung ergibt, ohne daß sich dadurch das Dienstverhältnis und die darauf anzuwendenden sonstigen Bestimmungen ändern. Die Voraussetzung dafür ist, daß diese Angehörigen der Nationalen Volksarmee solche Spezialkenntnisse oder andere besondere Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, die sie befähigen, ohne Verlängerung des aktiven Wehrdienstes eine Dienststellung einzunehmen, die diesem höheren erreichbaren Dienstgrad entspricht.

## §28

**Regelungen zur Dienstzeit**

(1) Angehörige der Nationalen Volksarmee, die während ihres aktiven Wehrdienstes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, bleiben in der Regel Angehörige der Nationalen Volksarmee. Bei einer Verurteilung von Soldaten im Grundwehrdienst oder von Soldaten auf Zeit, Unteroffizieren auf Zeit bzw. Offizieren auf Zeit zu Strafen mit Freiheitsentzug verlängert sich die Dienstzeit um die Dauer des Vollzuges der Strafe bzw. um den Teil der Zeit des Vollzuges der Strafe, der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes bzw. der eingegangenen Verpflichtung notwendig ist. Der Minister für Nationale Verteidigung kann regeln, daß

- a) Angehörige der Nationalen Volksarmee unabhängig von den in den §§ 11 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 26 Abs. 3 getroffenen Festlegungen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, sofern durch ihr Verhalten und die Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug der Zweck des aktiven Wehrdienstes nicht erreicht werden kann,
- b) Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit bei ausgezeichnete Dienstdurchführung nach dem Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug mit Ablauf der Dienstzeit entsprechend ihrer Verpflichtung entlassen werden.

(2) Die Dauer des Grundwehrdienstes verlängert sich auch bei Soldaten im Grundwehrdienst, gegen die Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung verhängt worden sind bzw. die unerlaubte Entfernungen begangen haben, um die Dauer des Vollzuges der Disziplinarstrafen bzw. der unerlaubten Entfernungen. Bei vorbildlichen Leistungen und beispielhaftem Verhalten bzw. wenn der Zweck des Grundwehrdienstes erreicht ist, kann die Entlassung zu den festgelegten Entlassungsterminen erfolgen.

## §29

**Regelungen für den Reservistenwehrdienst**

(1) Wehrpflichtige sind mit dem Tage der Einberufung zum Reservistenwehrdienst Angehörige der Nationalen Volksarmee.

(2) Während des Reservistenwehrdienstes können die Angehörigen der Nationalen Volksarmee unabhängig von den Regelungen über die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes entsprechend den militärischen Erfordernissen ernannt bzw. befördert werden.

(3) Der Reservistenwehrdienst wird bei Disziplinarstrafen mit Freiheitsbeschränkung oder Verurteilung zu Strafen mit Freiheitsentzug nicht verlängert.

(4) Für Angehörige der Nationalen Volksarmee im Reservistenwehrdienst gelten die Bestimmungen dieser Anordnung, soweit das dem Reservistenwehrdienst entspricht.

## § 30

**Regelungen für die Mobilmachung  
und den Verteidigungszustand**

(1) Während der Mobilmachung oder im Verteidigungszu-